OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-651163/2/Zo/Bb

Datum:
Linz, 29. Mai 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde der R M, vom 7. Mai 2018, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 5. April 2018, GZ: NSch-232/2018, betreffend Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufen der Mehrphasenausbildung, Verlängerung der Probezeit und Verpflichtung zur Vorlage des Führerscheines,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 5. April 2018, GZ: NSch-232/2018, wurde R M (Beschwerdeführerin) aufgefordert, bis spätestens 17. Juli 2018 die fehlenden Stufen der zweiten Führerscheinausbildungsphase für die Klasse B, und zwar das Fahrsicherheitstraining samt Verkehrsgruppengespräch sowie die Perfektionsfahrt, zu absolvieren und die darüber ausgestellte Bestätigung der Landespolizeidirektion Oberösterreich – Verkehrsamt, vorzulegen. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass sich mit der Anordnung die Probezeit um ein weiteres Jahr verlängert und es wurde der Beschwerdeführerin aufgetragen, ihren Führerschein binnen 2 Wochen ab Rechtskraft der Behörde zur Eintragung der Probezeitverlängerung vorzulegen.

2. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 7. Mai 2018 rechtzeitig Beschwerde, in der sie begründend vorbringt, das von der Behörde erwähnte Verständigungsschreiben nie erhalten zu haben.

Aufgrund ihres Studiums in Graz habe sie den Ablauf der 12 Monate nicht wahrgenommen; hätte sie die vermeintliche Erinnerung erhalten, hätte sie die zweite Ausbildungsphase während der ersten Nachfrist beendet. Trotz Studiums in Graz habe sie ihren Hauptwohnsitz in Linz nie geändert. Somit würden alle Briefe nach wie vor an die Adresse in Linz gesendet, wo ihre Eltern wohnen und sie über allfällige Post informieren.

Nachdem sie den gegenständlichen Bescheid am 27. April 2018 von der Post in Linz abgeholt habe, habe sie am Montag (30. April 2018) zuerst die Fahrschule kontaktiert. Dort habe sie erfahren, dass ihr das System nach Ablauf von 12 Monaten eine Textnachricht geschickt habe, um sich bei der Fahrschule zu melden. Aufgrund eines Nummernwechsels habe sie diese Nachricht nie erhalten. Nichtsdestotrotz habe sie aber erfahren, dass ohnehin die Polizei dafür zuständig sei, sie über den Ablauf der 12 Monate und die Nachfrist von 4 Monaten in Kenntnis zu setzen, um die zweite Ausbildungsphase zu beenden. Daraufhin habe sie Kontakt zu Frau M aufgenommen und erfahren, dass es möglich sei, dass die Verständigung verloren gegangen sei oder vergessen wurde. Außerdem sei ihr mitgeteilt worden, kein Recht auf dieses Schreiben zu haben.

Gemäß § 4c Abs. 2 S 1 FSG ist der Führerscheinbesitzer jedoch darüber zu informieren, dass die 12 Monate abgelaufen sind. Aus diesem Grund widerspreche sie der Aussage, kein Recht auf das Verständigungsschreiben zu haben.

Die Beschwerdeführerin beantragte, den Bescheid aufzuheben und in ihrem Sinne zu entscheiden.

3. Mit Schreiben vom 15. Mai 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes mit der GZ: FE-232/2018, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den übermittelten Verfahrensakt und in die Beschwerde.

Daraus ergibt sich ein für die Entscheidung hinlänglich geklärter Sachverhalt, sodass, zumal von keiner Partei – weder ausdrücklich noch konkludent - die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt wurde und eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten ließ, von einer solchen abgesehen werden konnte. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt werden.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführerin wurde am 17. November 2016 die vorgezogene Lenkberechtigung für die Klasse B erteilt.

Nachdem sie die zweite Ausbildungsphase für diese Klasse (das Fahrsicherheitstraining samt verkehrspsychologischem Gruppengespräch und die Perfektionsfahrt) nicht innerhalb der in § 4c Abs. 2 FSG genannten Frist von 12 Monaten und der Nachfrist von 4 Monaten nach Erteilung der Lenkberechtigung – das war bis 17. März 2018 - absolviert hat, wurde die Absolvierung der fehlenden Stufen unter Setzung der gesetzlich festgelegten Nachfrist von 4 weiteren Monaten – das ist bis spätestens 17. Juli 2018 - mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid behördlich angeordnet, dies mit dem Hinweis, dass sich mit der Anordnung die Probezeit um ein Jahr verlängert. Überdies wurde der Beschwerdeführerin aufgetragen, ihren Führerschein binnen 2 Wochen ab Rechtskraft zur Eintragung der Probezeitverlängerung vorzulegen.

Die Beschwerdeführerin bestreitet nicht die genannten Stufen der Mehrphasenausbildung nicht fristgerecht absolviert zu haben, bringt jedoch vor, nach Ablauf von zwölf Monaten nach Erteilung der Lenkberechtigung kein Verständigungsschreiben im Sinne des § 4 Abs. 2c FSG erhalten zu haben.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt diesen Sachverhalt rechtlich wie folgt:

5.1. Gemäß § 4a Abs. 1 erster Satz FSG idgF haben anlässlich des erstmaligen Erwerbs einer Lenkberechtigung der Klassen A1, A2 oder A sowie anlässlich des erstmaligen Erwerbs einer Lenkberechtigung der Klasse B deren Besitzer unbeschadet der Bestimmungen des § 4c Abs. 3 innerhalb des in § 4b Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Zeitraumes eine zweite Ausbildungsphase zu durchlaufen.

Gemäß § 4b Abs. 2 FSG idgF hat die zweite Ausbildungsphase für einen Besitzer einer vorgezogenen Lenkberechtigung für die Klasse B folgende Inhalte in der genannten Reihenfolge zu umfassen:

1. ein Fahrsicherheitstraining und ein verkehrspsychologisches Gruppengespräch, das beides an einem Tag abzuhalten ist, im Zeitraum von drei bis neun Monaten nach dem Erwerb der Lenkberechtigung sowie
2. eine Perfektionsfahrt im Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten nach dem Erwerb der Lenkberechtigung.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall, dass der Betreffende bei Erwerb der Lenkberechtigung für die Klasse B bereits im Besitz der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2 oder A ist.

Werden gemäß § 4c Abs. 2 FSG idgF eine oder mehrere der in § 4b genannten Stufen unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 nicht innerhalb von zwölf Monaten (14 Monaten im Fall der Klassen A1, A2 oder A) nach Erteilung der Lenkberechtigung absolviert, ist der Führerscheinbesitzer zwölf Monate (14 Monate im Fall der Klassen A1, A2 oder A) nach Erteilung der Lenkberechtigung darüber zu verständigen. In diesem Schreiben ist auf die Verlängerung der Probezeit hinzuweisen, wenn die Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb von vier Monaten nachgewiesen wird, sowie auf die Entziehung der Lenkberechtigung, wenn die Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb einer weiteren Frist von vier Monaten nachgewiesen wird. Werden die fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der im ersten Satz genannten Fristen absolviert, hat die Behörde dem Betreffenden ausschließlich die Absolvierung dieser Stufe(n) anzuordnen. Mit der Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) verlängert sich die Probezeit unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 4 Abs. 3 zweiter bis vierter Satz. Kommt der Besitzer der Lenkberechtigung der Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb von weiteren vier Monaten nach, ist gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz vorzugehen. Die Behörde kann auf Antrag für eine angemessene Zeit von der Entziehung der Lenkberechtigung absehen, wenn die betreffende Person besonders berücksichtigungswürdige Gründe nachweist aus denen hervorgeht, dass sie innerhalb der festgesetzten Frist den oder die fehlenden Teil(e) nicht absolvieren konnte. Hat der Betreffende in der Zwischenzeit seinen Hauptwohnsitz

verlegt, hat die Behörde gegebenenfalls das Verfahren an die nunmehr zuständige Behörde abzutreten.

Gemäß § 4 Abs. 1 erster Satz FSG in der zum Zeitpunkt der Erteilung der Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 61/2011, unterliegen Lenkberechtigungen für alle Klassen mit Ausnahme der Klassen AM und F, die Personen erteilt werden, die vorher keine in- oder ausländische Lenkberechtigung für eine dieser Klassen besessen haben, einer Probezeit von zwei Jahren.

§ 4 Abs. 3 FSG idgF lautet auszugsweise:
[...]; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.

5.2. Die Beschwerdeführerin hat die vorgezogene Lenkberechtigung für die Klasse B am 17. November 2016 erworben. Sie war daher entsprechend der gesetzlichen Bestimmung des § 4a Abs. 1 FSG verpflichtet, innerhalb des in § 4b Abs. 2 leg. cit. vorgesehenen Zeitraumes eine zweite Ausbildungsphase, bestehend aus einem Fahrsicherheitstraining mit einem verkehrspsychologischen Gruppengespräch und einer Perfektionsfahrt zu durchlaufen.

Wie im Verfahren außer Streit steht hat die Beschwerdeführerin die zweite Ausbildungsphase jedoch nicht innerhalb des in § 4c Abs. 2 FSG gesetzlichen vorgesehenen Zeitraumes nach Erteilung der Lenkberechtigung und der Nachfrist von 4 Monaten absolviert, weshalb daher die Absolvierung der fehlenden Stufe unter Setzung einer weiteren Frist von vier Monaten (bis zum 17. Juli 2018) behördlich angeordnet und eine Verlängerung der Probezeit um ein Jahr verfügt wurde.

Die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufen der zweiten Ausbildungsphase ist in § 4c Abs. 2 FSG gesetzlich vorgesehen und war demzufolge ohne Dispositionsmöglichkeit für die belangte Behörde zwingend anzuordnen. Der Behörde ist diesbezüglich kein Ermessen eingeräumt.

Sofern die Beschwerdeführerin behauptet, nach Ablauf der 12 Monate kein Verständigungsschreiben, das sie an die rechtzeitige Absolvierung der zweiten Ausbildungsphase erinnert hätte, erhalten zu haben, erweist sich dieses Vorbringen vor dem Hintergrund der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. März 2012, 2012/11/0018, als unbegründet. Demnach ergibt sich die objektive Verpflichtung zur Absolvierung der fehlenden Stufe(n) der zweiten Ausbildungsphase bereits aus dem FSG selbst und ist nicht abhängig von der

Zustellung des Verständigungsschreibens. Ebenso ist es nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes rechtlich ohne Auswirkung, wenn dieses Schreiben dem Führerscheinbesitzer gar nicht zukommt. Das Risiko eines allfälligen Nichterhalts des nur zu seiner Information gedachten Schreibens trägt letztlich der Führerscheinbesitzer.

Nach den Eintragungen im Zentralen Führerscheinregister wurde offenkundig am 20. November 2017 zumindest ein schriftliches Verständigungsschreiben automatisiert erstellt. Ob dieses Informationsschreiben der Beschwerdeführerin tatsächlich zugegangen ist, kann nicht beurteilt werden, ist aber wie dargelegt, nicht von rechtlicher Bedeutung. Ihr diesbezügliches Vorbringen vermochte der Beschwerdeführerin damit nicht zum Erfolg verhelfen.

Die im Gesetz festgelegten Fristen für die Absolvierung der zweiten Ausbildungsphase sind großzügig bemessen, sodass bei rechtzeitiger Planung eine fristgerechte Absolvierung möglich ist.

Mit der bescheidmäßigen Vorschreibung der zweiten Ausbildungsphase ist gemäß § 4c Abs. 2 FSG zwingend die Verlängerung der Probezeit um ein Jahr verbunden. Von dieser kann – da der angefochtene Bescheid rechtmäßig ergangen ist – nicht abgesehen werden. Gemäß § 4 Abs. 3 FSG ist die Verlängerung der Probezeit in den Führerschein einzutragen, weshalb der Beschwerdeführerin aufzutragen war, ihren Führerschein bei der Behörde abzuliefern.

Im Ergebnis war daher die Beschwerde abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum fraglichen Thema wurde in der Begründung dieses Erkenntnisses zitiert. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl